

Änderung der Satzung vom 15.12.2018

Satzung vom 27.08.2021

Freiraum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiraum“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Neustrelitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; sowie die der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Verein setzt sich damit als Primärziele: Toleranz, Familie, sowie Be- und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

1. Durch den Schutz und die Förderung von Ehe- und Familie als Basis für gesellschaftliche Systeme, Sozialisation und generationenübergreifende Wertevermittlung; mit dem Ziel der Befähigung zur friedlichen, sozialen und demokratischen Handlungsfähigkeit des Einzelnen in der Gemeinschaft.
2. Durch Unterstützung, Beratung und Betreuung von Kindern und Eltern in schulischen und allgemeinen Bildungsfragen; durch Schaffung eines Bildungsnetzwerkes zur gegenseitigen Unterstützung im Bereich des individuellen und kollektiven Lernens; mit dem Ziel der bestmöglichen, individuellen Entwicklung bei gleichzeitiger gesellschaftlicher Teilhabe.
3. Durch Beachtung und Förderung demokratischer Grundwerte, mittels Vermittlung und Anwendung von Toleranz und Formen des friedlichen Zusammenlebens in einer multikulturellen Gesellschaft; durch Begegnungen, gemeinsame Aktivitäten und interkulturellen Austausch.
4. Durch kostenfreies Anbieten der genannten Maßnahmen an Mitglieder.
5. Durch die aktive Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Stiftungen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, welche gleichen oder ähnlichen Zielen dienen.
6. Durch die kostenfreie Verbreitung von Informationen mittels Vorträgen, Seminaren, Beratungen und Veröffentlichungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereines werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszweckes ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des öffentlichen und des Privatrechts und nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird dem Antragsteller schriftlich übersandt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person).Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
4. Ein Ausschluss eines Mitglieds des Vereins ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Präsidenten des Vorstands erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag.
5. Kommt ein Mitglied mit der satzungsmäßigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von länger als einem Jahr in Verzug, so stellt dieser Verzug eine Austrittserklärung im Sinne von Absatz 3b. dieser Regelung dar. Das Mitglied ist durch den Verein schriftlich unter einer Fristsetzung von 4 Wochen zu ermahnen, die rückständigen Mitgliedsbeiträge einzuzahlen und ihn darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung der Beiträge dies aufgrund dieser Satzung eine Austrittserklärung darstellt. Nach dem fruchtlosen Ablauf von 2 Monaten wird die Austrittserklärung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach sozialen Aspekten ist zulässig, aber nicht erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr sind in einer Beitragsordnung festzuschreiben.

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Sinne der Vereinsziele nach § 2 und § 3 verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

§ 6 Fördermitgliedschaft/ Ehrenmitglieder

Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des öffentlichen und des Privatrechts und nichtrechtsfähige Vereine werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen
 - a. der Präsident
 - b. der 1. Vorsitzende als Stellvertreter des Präsidenten
 - c. der 2. Vorsitzende
2. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtszeit, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis vier Jahre zur Neuwahl fort dauert. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann

der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt.

§ 9 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Ankündigung der Tagesordnung braucht nicht zu erfolgen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, die des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann einzelne Beschlüsse auch mittels fernmündlicher Absprache fassen. Über derart gefertigte Beschlüsse ist hiernach unverzüglich vom Präsidenten eine Niederschrift anzufertigen und den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied des Vereins eine Stimme. Fördermitglieder sind von Abstimmungen ausgeschlossen. Juristische Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.
2. Der Vorstand beruft mindestens 1 Mal im Jahr die Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind, die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Die Erstattung des Jahresberichtes
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit erforderlich,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder.
6. Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder einer der Vorsitzenden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die

Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Verlangen einer Minderheit (§ 37 BGB) oder bei Interesse des Vereins (§ 36 BGB) einberufen werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Rechnungsprüfer wird für ein Jahr gewählt. Er hat die Aufgabe, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen zu können.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, der Schul-, Berufs- und Allgemeinbildung einschließlich der Studentenhilfe und zur Förderung der Jugendhilfe.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Schlussbestimmung

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zu nehmen, die zur Bewirkung der Eintragung ins Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Die Satzungsänderung wurde am 27.08.2021 beschlossen und errichtet.